

Wenckenbach 64. — Helf-, Hülf-, Mittelgeviere: ein nur vorläufig gelegtes Geviere, welches hinter das Ansteckgeviere zu liegen kommt, gewöhnlich etwas grösser als dieses und dazu bestimmt ist, die Richtung der Pfähle nach aussen zu erhalten: Ržiha 639.

2.) auch Thürstockgeviere, Thürstock: ein Theil der behufs Verwahrung eines Stollens oder einer Strecke in derselben angebrachten Zimmerung, bestehend aus zwei Thürstöcken (s. d.), einer auf diesen ruhenden Kappe (s. d.) und einer Schwelle, welche entweder auf der Sohle des Baues liegt und auf welche die Thürstöcke gesetzt sind oder welche in einem geringen Abstände über der Sohle des Baues zwischen die Thürstöcke eingetrieben ist: Lottner 347. — 3.) auch Haspelgeviere: das die Schachtmündung umschliessende, aus je zwei Pfühlbäumen (s. d.) und Kappen (s. d.) bestehende Geviere, welches das Haspelgerüst trägt: Bergm. Taschenb. 3., 351. Achenbach 56.

**Geviert** *adj.* — geviertes Feld: s. Feld.

**Gevierte** *n.* — Geviere (s. d.): *Die Schachtzimmerung mit Gevierten* [Geviere 1.], die durch Bolzen unter einander festgehalten werden, bleibt [bei der Abtreibezimmerung in Strecken] in der Hauptsache dieselbe. Zu den Haupt- oder Ansteckgevierten kommen jedoch noch die sogenannten Hülfsgewierte, die dazu dienen, den hinter den Gevierten anzusteckenden Pfählen eine angemessene Richtung nach aussen und nöthigenfalls einen Stützpunkt gegen das Durchbiegen zu geben, und welche dem entsprechend etwas grössere Dimensionen als die Hauptgevierte erhalten. Z. 8., B. 19. Vor den Schichten, in denen der Stolln, der Querschlag oder die Strecke fortgebracht werden soll, werden zwei Thürstöcke nebst Kappe aufgestellt, welche, wenn die Sohle so fest ist, dass sie das Eindringen derselben nicht zulässt, unmittelbar auf dieselben zu stehen kommen, oder im andern Falle auf Fusspfähle oder Schwellen gesetzt werden, so dass die Zimmerung ein vollständiges Gevierte [Geviere 2.] bildet. 2.

**Gewäge** *n.* — Brechstange (s. d.): *Ziegenfüsse vnd gewege, damit ihr die wende abwegt vnd werffet.* M. 139<sup>a</sup>. Melzer 74. G. 1., 282.

Anm. Gewäge von dem veralteten wägen, wegen = mit Hebelkraft bewegen. Vergl. Heyse 2., 1766., Frisch 2, 415.<sup>a</sup>: *Gewege, allerley Instrumente etwas zu heben, und von der Stelle zu bringen, das schwer ist*; und das ettenhard'sche Bergbuch (Schemnitzer Jahrb. 14., 133.): *Eine Rengstange* [Rennstange, s. d.] *wird zu allerlei grober Arbeit, als zum Rützen, Aufwägen der ledigen grossen Wände . . . gebraucht.*

**Gewähr** *f.* — Gewährschein (s. d.): *So wie ein jeder Gewerke über seinen im Gegenbuch befindlichen Kux ein Attestat verlangen kann, so pflegt auch ein solcher Schein sogleich bey einer Zuschreibung unter des Gegenschreibers Unterschrift und öffentlichen Siegel ausgestellt zu werden, welcher Gewehr oder Gewährschein genennet wird.* Meyer 160.

**Gewährschein** *m.*, auch Gewähr — die seitens der das Berghypothekenbuch führenden Behörde über die erfolgte Eintragung eines Bergwerkseigenthumes (Bergwerks oder Erbstillens) oder einzelner Kuxe ausgestellte Urkunde (vergl. ab- und zugewähren): Karsten §. 188. *Ueber die geschehene Eintragung eines erworbenen Bergwerkseigenthums wird ein Gewährschein ertheilt.* L. D. B0. §. 115.

**Gewältigen** *tr.* — 1.) Grubenbaue: dieselben von den hereingestürzten unhaltigen, tauben Gesteinsmassen (den Bergen) oder von den eingedrungenen Wassern entleeren und so wieder zugänglich machen. *Gewältigen ist die Tieffsten entweder von hineingestürzten Bergen, oder zugelauffenen Wassern saubern und zu Sumpff bringen.* Sch. 2., 44. H. 178.<sup>b</sup>. *Erstickte und ertrunkene Zechen, die kein Rad noch Gefäll gewältigen kann.* Schemn. BR. W. 166. *Alte Schächte auff den verlegenen Bergwercken wieder auff zu nemen vnd zu gewältigen.* Albinus 95. *Da verordnet, dass*